

Kooperationsvertrag (Entwurf)
zur Gründung und zum Betrieb des
Universitätsklinikum OWL der
Universität Bielefeld

Die Universität Bielefeld, vertreten durch den Rektor

(im Folgenden als „Universität“ bezeichnet)

schließt mit

den unterzeichnenden Krankenhausträgern

(im Folgenden als „Träger“ bezeichnet)

auf der Basis der Ermächtigung des Landes gem. § 31 Abs. 5 HG NRW

den folgenden

öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag

über die

Gründung und den Betrieb des

Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld

Präambel.....	4
§ 0 Ziele/Aufgaben	5
§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit	6
§ Q Elemente der Qualitätssicherung	8
§ 2 Außendarstellung/ Logos.....	9
§ 3 Umsetzung der Struktur-und Entwicklungsplanung.....	10
§ 4 Departments.....	11
§ 5 Grundsätze der Mittelverteilung	12
§ 6 Qualifizierung und Förderung des wissenschaftlichen und klinischen Nachwuchses	15
§ 7 Großgeräte, Baumaßnahmen	15
§ 8 Besetzungen von Professuren gem. § 38 HG.....	16
§ 9 a Professuren	19
§ 9 b Ärztliches Personal.....	20
§ 10 a Kooperationsausschuss.....	21
§ 10 b Schlichtungskommission	22
§ 10 c Erweiterte Geschäftsführung.....	24
§ 10 d Gegenseitige Teilnahme an Sitzungen	25
§ 10 e Lehr- und Forschungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragte	25
§ 11 Drittmittelprojekte.....	26
§ 12 Gewerbliche Schutzrechte.....	26
§ 13 Hochschulambulanzen	28
§ 14 Datenschutz	29
§ 15 Forschungsdaten/IT-Management.....	29
§ 16 Praktisches Jahr	30
§ 17 Rechtsbeziehungen, Hausrecht.....	30
§ 18 Haftung.....	30
§ 19 Zulassung Studierender.....	31
§ 20 Vertraulichkeit.....	31

§ 21 Verwendung von Mitteln	32
§ 22 Abschluss von Einzelvereinbarungen	32
§ 23 Sonstige Kooperationen	33
§ 24 Vertragsanpassung/Evaluation	34
§ 25 Vertragsbeginn	34
§ 26 Vertragsdauer, Kündigung	34
§ 27 Keine Gesellschaft.....	36
§ 28 Sonstige Bestimmungen.....	37

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet an der Universität Bielefeld eine Medizinische Fakultät. Die Universität Bielefeld wird - auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte - ein vollständiges staatliches Medizinstudium anbieten, das sich an den wandelnden Anforderungen des Arztberufes orientiert. Die Medizinische Fakultät soll im Auftrag des Landes NRW am Hochschulstandort Bielefeld innovative, qualitätsgesicherte und wissenschaftsgeleitete, aber auch praktische Ausbildung modellhaft mit kompetitiver Forschung im klinischen und nicht-klinischen Bereich verschränken.

Als Initiator der Medizinischen Fakultät an der Universität Bielefeld und des Universitätsklinikums Ostwestfalen-Lippe hat das Land Nordrhein-Westfalen ein hohes Interesse daran, dass die Kooperation der Vertragsparteien erfolgreich verläuft und vom gemeinsamen Ziel geprägt ist, qualitativ hochwertig Forschung und Lehre zu etablieren. Dies soll auch dazu beitragen, die Krankenversorgung in der Region OWL und insbesondere bei den Trägern ständig zu verbessern.

Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre hat das Land NRW die Universität Bielefeld ermächtigt, mit verschiedenen besonders qualifizierten Krankenhausträgern auf der Basis dieses Kooperationsvertrags das Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe (im Weiteren kurz: OWL) der Universität Bielefeld zu gründen¹.

¹ § 31 Abs. 5 HG NRW neue Fassung wird mit als Teil der Novelle des HG NRW voraussichtlich bis Ende 2019 verabschiedet und in Kraft getreten sein.

Das Universitätsklinikum wirkt mit der Medizinischen Fakultät zur Erfüllung seiner Aufgaben eng zusammen (§ 31 Abs. 1 HG NRW). Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Erfolg der Medizinischen Fakultät maßgeblich von einer hervorragenden Qualität der klinischen Lehre und Forschung auf der Basis exzellenter Krankenversorgung abhängt. Sie sind sich außerdem darin einig, dass die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf hohem Qualitätsniveau herzustellen ist Aufgabe aller Vertragsparteien. Sie ermöglichen diesen Erfolg durch eine enge und vertrauensvolle Kooperation sowie hohe Leistungs- und Innovationsbereitschaft.

Die Parteien sind sich darin einig, dass das Universitätsklinikum ständig weiterzuentwickeln und an die aktuellen Anforderungen einer hochwertigen klinischen Ausbildung anzupassen ist. In Anerkennung einer gegenseitigen vertraglichen Treuepflicht verpflichten sie sich, gesetzlichen Neuerungen sowie ausbildungsrelevanten Entwicklungen (z. B. Reform des Hochschulgesetzes NRW bzw der ÄApprO, Masterplan Medizinstudium 2020 etc.) durch die entsprechenden Anpassungen der vertraglichen Vereinbarungen auch zukünftig angemessen Rechnung zu tragen.

Der folgende Vertrag einschließlich des auf ihm fußenden Struktur- und Entwicklungskonzepts dient als Rahmenvertrag für die auf deren Grundlage abzuschließenden bilateralen oder sonstigen Einzelvereinbarungen zwischen der Universität und den Trägern.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die im Universitätsklinikum OWL zusammengeschlossenen Fachkliniken der Träger.

§ 0

Ziele/Aufgaben

Das Universitätsklinikum OWL soll ein Ort ständiger medizinischer und medizinisch-technischer Innovation und des Wissenstransfers sein. Zielsetzungen für die Aufgabenerfüllung innerhalb des Universitätsklinikums sind im Einzelnen:

- (1) Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in Forschung und Lehre, insbesondere durch Stärkung der Verbindung von Grundlagenforschung und klinischer Medizin, durch Bildung von Forschungsschwerpunkten und –kooperationen sowie durch Sicherstellung der medizinischen Ausbildung im Verbund mit anderen Einrichtungen,

- (2) Intensivierung der wissenschaftlichen Kooperationen mit den bereits vorhandenen Fakultäten der Universität,
- (3) Überwindung der Fächergrenzen zwischen den theoretischen, klinisch-theoretischen und klinischen Fächern,
- (4) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch erleichterten Wechsel zwischen klinischen Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten und Forschungstätigkeiten sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- (5) Förderung der Studierenden durch studienbegleitende Maßnahmen sowie Orientierung auf alle Berufsfelder der medizinischen Versorgung, insbesondere auch auf die hausärztliche Versorgung,
- (6) Sicherung der Krankenversorgung auf universitärem Niveau, sowie die
- (7) Förderung geschlechtergerechter Organisationsstrukturen sowie der Geschlechterparität bei der Besetzung insbesondere von Leitungspositionen.

Die Universität verpflichtet sich gegenüber den Trägern und die Träger verpflichten sich gegenüber der Universität, an der Erreichung dieser Ziele aktiv mitzuwirken.

§ 1

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die in diesem Vertrag enthaltenen Pflichten der Träger erstrecken sich nur auf die universitären Fachkliniken, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die im Universitätsklinikum verbundenen Träger sowie deren universitäre Fachkliniken wirken eng mit der Medizinischen Fakultät zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Sie nehmen die in § 0 aufgeführten Aufgaben auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrags gemeinsam wahr und stellen dabei sicher, dass die klinisch tätigen Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und die durch das Hochschulrecht NRW verbürgten Rechte wahrnehmen kön-

nen. Soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist, treffen die Träger Entscheidungen im Einvernehmen mit der Universität gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

- (3) Für die ihnen gemäß diesem Vertrag in Verbindung mit den auf ihnen fußenden Einzelvereinbarungen obliegenden Aufgaben stellen die Träger die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen bereit und schaffen die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen. Die Universität stellt für den laufenden Lehr- und Forschungsbetrieb Finanzmittel gemäß § 5 zur Verfügung. Die Träger gewährleisten, dass bereits zur Aufnahme des Studienbetriebs die personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine hervorragende Ausbildung der Studierenden gegeben sind. Die Gesamtzahl der klinisch auszubildenden Studierenden sowie der sukzessive Aufwuchs der Studierendenzahl bis zum Volllastbetrieb wird in einer Anlage zum Kooperationsvertrag geregelt. Das Nähere wird in auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen zwischen der Universität und den Trägern ausgestaltet. In den Einzelvereinbarungen wird insbesondere geregelt, welche Fächer durch die Berufenen bzw. in anderer Form Kooptierten in der klinischen Lehre und Forschung von welchen Fachkliniken/Fachabteilungen der Träger in welchem Umfang vertreten werden und welche personellen Maßnahmen hierfür getroffen werden müssen. Die Einzelvereinbarungen regeln auch die infrastrukturellen Voraussetzungen beim jeweiligen Träger sowie deren Finanzierung.
- (4) Die Planung, Organisation und Qualitätssicherung der klinischen Lehre erfolgen durch die Medizinische Fakultät im Benehmen mit den Trägern. Die Träger gewährleisten, dass die klinische Ausbildung sowie die Abnahme aller Prüfungsleistungen gemäß dem jeweils verabschiedeten Curriculum der Medizinischen Fakultät und im Einklang mit der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung auf Basis der jeweils gültigen ÄApprO erfolgt. Sie setzen dafür Personal unter Wahrung des Facharzt-Standards ein.
- (5) Die Träger gewährleisten, dass die Aufgaben ihres Personals in Forschung und Lehre im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen und innerhalb der regulären individuellen Arbeitszeit wahrgenommen werden. Hierzu erhalten sie von der Universität gem. § 5 Abs. 3 Finanzmittel, um ihr ärztliches Personal hinsichtlich dessen Aufgaben in der Krankenversorgung zu entlasten bzw. zu ergänzen. Sie beschäftigen in entsprechendem Umfang und in entsprechender Qualität aus Mitteln der Krankenversorgung zusätzliches ärztliches Personal. Die Träger weisen den Mitteleinsatz in geeigneter

Weise in Berichtsform nach; das Nähere hierzu wird in der Einzelvereinbarung der Universität mit dem jeweiligen Träger geregelt.

- (6) Die Zusammenarbeit zwischen Universität und Trägern erfolgt nach den vertraglich vorgesehenen Regelungen insbesondere zum Kooperationsausschuss, der Erweiterte Geschäftsführung und der Schlichtungskommission. Darüber hinaus arbeiten die Parteien in verbindlichen, mit nichtklinischen und klinischen Fakultätsmitgliedern besetzten Strukturen zusammen (z. B. Kommissionen für Lehre und Forschung). Das Nähere regelt die Fakultätssatzung.
- (7) Das Land Nordrhein-Westfalen trägt zur Sicherstellung des Erfolges der Zusammenarbeit unter anderem dadurch bei, dass es gem. § 10 a Abs. 1 beratend und gegebenenfalls auch moderierend im Kooperationsausschuss mitwirkt. Es wird von der Universität gem. § 10 b über die Anrufung der Schlichtungskommission informiert und kann das Schlichtungsverfahren moderierend unterstützen.
- (8) Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 0 erfolgt durch jeden Kooperationspartner einzeln. Insbesondere richten sich die in diesem Vertrag geregelten Pflichten an jeden Kooperationspartner einzeln. Ansprüche der Kooperationspartner untereinander sollen durch diesen Vertrag nicht entstehen.
- (9) Universität und der jeweilige Träger schließen auf Basis dieses Rahmenvertrags Einzelvereinbarungen ab. In den Einzelvereinbarungen werden unter anderem die vertraglichen Pflichten der Träger und der Universität konkretisiert. Pflichten des Trägers nach diesem Rahmenvertrag, deren Umsetzung spürbare Aufwendungen verursachen, müssen von dem jeweiligen Träger erst ab Abschluss der Einzelvereinbarung erfüllt werden.

§ Q

Elemente der Qualitätssicherung

Die Regelungen dieses Vertrages dienen der Sicherung der Qualität von klinischer Ausbildung und Forschung. Hierzu gehören insbesondere:

- 1) die Instrumente der Struktur- und Entwicklungsplanung (u. a. : Struktur- und Entwicklungskonzept, Jahreskurzberichte der Fachkliniken, Jahresbericht der Medizinischen

- Fakultät, Einvernehmensvorbehalt bei strukturellen Veränderungen in den Fachkliniken - § 3 Abs. 1 bis 3)
- 2) die Integration der universitären Fachkliniken in die Departments der Medizinischen Fakultät (§ 4) sowie durch bilateral besetzte Strukturen (§ 1 Abs. 5)
 - 3) eine leistungsorientierte Mittelzuweisung an die Träger in Lehre und Forschung sowie individuelle Anreizinstrumente (leistungsorientierte Bezahlung - § 9 a Abs. 3 / Sockelbetrag für aktive Forscher_innen - § 5 Abs. 3 b aa)
 - 4) qualitätsgesicherte Berufungsverfahren in der Verantwortung der Medizinischen Fakultät unter intensiver Einbindung der Träger (§ 8)
 - 5) die trägerübergreifende Verflechtung der Träger mit der Universität (§ 10 a – Kooperationsausschuss / § 10 d - gegenseitige Teilnahme an Sitzungen)
 - 6) die Gewährleistung einer engen bilateralen Zusammenarbeit der Universität und dem jeweiligen Träger (Erweiterte Geschäftsführung - § 10 c/ Lehr- und Forschungsbeauftragte der Träger bzw. Fachkliniken - § 10 e)
 - 7) die Streitschlichtung (Schlichtungskommission - § 10 b)
 - 8) Qualitätsstandard (§ 1 Abs. 4 - Facharztstandard), Qualitätskonzept für den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 6), didaktische Weiterbildungsangebote (§ 9 b Abs. 1), Beschäftigungsbedingungen (Entlastung in den Aufgaben der Krankenversorgung - § 1 Abs. 5 bzw. § 9 b Abs. 2)

§ 2

Außendarstellung/ Logos

- (1) Sofern bei einem Träger eine die Gesamteinstitution in ihrer Breite sowie die Ausbildungsinhalte der ÄApprO angemessen repräsentierende Zahl an die Universität Bielefeld berufener Hochschullehrer_innen in der klinischen Lehre bzw. Forschung tätig sind, verleiht die Universität dem Träger das Recht, sich als „Universitätsklinikum - Campus *plus Standortbezeichnung*“ zu bezeichnen. Das Nähere hierzu wird durch Einzelvereinbarung zwischen der Universität und dem jeweiligen Träger geregelt.
- (2) Einem Träger, welcher im Zuge der Erweiterung des Universitätsklinikums OWL der Universität Bielefeld hinzukommt und nicht beide gem. Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt, kann die Universität das Recht verleihen, auf Trägerebene das Logo „Universitätsklinikum“, jedoch ohne den Zusatz „Campus“ zu führen. Soweit die Kooperation nur punktuell ausgestaltet ist, kann die Universität einem Träger das Recht verleihen, das

Logo „Partner des Universitätsklinikums OWL der Universität Bielefeld“ oder ein vergleichbares von der Universität zur Verfügung gestelltes Logo zu verwenden. Das Nähere wird durch Einzelvereinbarung zwischen der Universität und dem jeweiligen Träger geregelt.

- (3) Die Fachkliniken, die von einer bzw. von einem von der Universität Bielefeld berufenen Professorin/ Professor geleitet werden, dürfen den Titel „Universitätsklinik für *Fachgebiet*“ verwenden. Bis zur regulären Berufung einer Klinikleitung kann die Universität einen vorläufigen Titel auf der Basis einer Sondervereinbarung mit dem jeweiligen Träger zeitlich befristet und unter Benennung der Voraussetzungen für den Erhalt des Titels nach Satz 1 verleihen.

§ 3

Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanung

- (1) Die Medizinische Fakultät beschließt zur Umsetzung der mit dem Vertrag verfolgten Ziele und Aufgaben ein gemeinsames Struktur- und Entwicklungskonzept für die Bielefelder Universitätsmedizin. Hierzu formulieren die universitären Fachkliniken nach Aufforderung durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Beitrag. Die jeweiligen Träger ergänzen die Berichte um einen mittelfristigen Entwicklungsplan für die fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung der Kooperation. Diese Beiträge werden über den Kooperationsausschuss (§ 10 a) gegebenenfalls von diesem mit Empfehlungen versehen, der Medizinischen Fakultät zugeleitet. Die Dekanin/Der Dekan prüft die Unterlagen und kann von den Trägern ggf. Nachbesserungen verlangen. Sie/Er bereitet in Abstimmung mit den Departments (§ 4) der Medizinischen Fakultät den Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans vor, stellt mit dem Kooperationsausschuss ein Benehmen bezüglich des Entwurfs her, und legt ihn gemeinsam mit ihrer/seiner Stellungnahme der Fakultätskonferenz zur Beratung und Beschlussfassung vor. Nach Zustimmung des Rektorats wird der Struktur- und Entwicklungsplan Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung und somit in seiner jeweiligen Fassung bindend.
- (2) Die Fachkliniken/Fachabteilungen erstellen Jahreskurzberichte zum aktuellen Stand der Umsetzung des Struktur- und Entwicklungskonzeptes der Bielefelder Universitätsmedizin und leiten diese über den Kooperationsausschuss der Dekanin/dem Dekan zu. Stellt die Dekanin/ der Dekan der Medizinischen Fakultät fest, dass die gemeinsam festgelegten Ziele und Maßnahmen nicht erreicht oder umgesetzt werden, ist sie/er befugt, diese

Abweichungen festzustellen und von der Leitung der Fachklinik/Fachabteilung, des Departments bzw. der Geschäftsführung des jeweiligen Trägers Abhilfe einzufordern. Die Dekanin/der Dekan erstellt aus den Beiträgen einen jährlichen Lagebericht und legt diesen der Fakultätskonferenz vor. Die Fakultätskonferenz kann zum Lagebericht insgesamt Stellung nehmen. Der/die Dekan_in leitet den Lagebericht und die Stellungnahme dem Kooperationsausschuss zu.

- (3) Die Träger und die Medizinische Fakultät informieren sich gegenseitig so frühzeitig wie möglich vor der Durchführung struktureller Veränderungen und sonstiger wesentlicher Maßnahmen im Bereich von Forschung und Lehre. Dies gilt insbesondere bei der geplanten Schließung oder einer Reduktion oder Teilung von Kliniken, Klinikbereichen, Abteilungen oder Instituten, die für die Ausbildung im Rahmen der curricularen Lehre bzw. die klinische Forschung von Bedeutung sind. Dasselbe gilt bei wesentlichen Änderungen im fachlichen, personellen, räumlichen und infrastrukturellen Bereich. Wenn sich eine geplante Maßnahme eines Trägers nicht nur geringfügig oder kurzfristig auf den Lehr- und Forschungsbetrieb negativ auswirken könnte, ist diese im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät zu treffen.
- (4) Möchte der Träger der Leitung einer universitären Fachklinik weitere Leitungsaufgaben an einer anderen Fachklinik nicht nur kurzfristig übertragen oder sollen sonstige wesentliche Änderungen der gemäß gemeinsamer Berufungsvereinbarung (§ 8 Abs. 3 Nr. 9) vereinbarten Aufgaben erfolgen, ist das Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät herzustellen. Solange und soweit die gemeinsame Berufungsvereinbarung nicht angepasst ist, kann die Universität den Träger auffordern, die Maßnahme nicht zu realisieren.

§ 4

Departments

Die Medizinische Fakultät schließt fachlich nahestehende (klinisch-) theoretische sowie klinische Professuren zu Departments zusammen. In ihnen wird u. a. die Ausbildung der Studierenden und - im Einklang mit dem gemeinsamen Struktur- und Entwicklungskonzept - die Abstimmung bzgl. der Forschungsaufgaben innerhalb der Fachgebiete sowie die Abstimmung mit anderen medizinischen Fachgebieten sowie sonstigen Fächern organisiert. Die Medizinische Fakultät stellt insoweit das Benehmen im Kooperationsausschuss her, dies gilt auch bezüglich späterer Veränderungen. Das Nähere zur Organisation der Departments regelt die Fakultätssatzung.

§ 5

Grundsätze der Mittelverteilung

- (1) Vorbehaltlich der entsprechenden Zuweisungen durch das Land stellt die Universität Finanzmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung. Die Träger bewirtschaften diese Mittel für Forschung und Lehre und die Mittel für die Krankenversorgung getrennt und verwenden sie ausschließlich für den Einsatz des Personals in Forschung und Lehre sowie sachbezogene Aufwendungen für Lehre und Forschung. Hiervon ausgenommen sind die Mittel gem. Abs. 2. Die Träger berichten in geeigneter Weise gegenüber dem Dekanat über die Mittelverwendung. Das Nähere zur Mittelzuweisung, Mittelbewirtschaftung und zum Mittelcontrolling wird in den Einzelvereinbarungen zwischen der Universität und den Trägern geregelt, insbesondere die Anforderungen an ein transparentes Mittelcontrolling sowie die Unterstützung der Universität durch die Träger bei der Durchführung externer Prüfungen (Wirtschaftsprüfer, Landesrechnungshof, Drittmittelgeber).
- (2) Die Universität vereinbart in der Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Träger einen Pauschalbetrag, der zur Deckung von Sach- und Personalkosten verwendet wird, die auf der Ebene der Gesamteinrichtung für forschungs- und lehrbezogene Aufgaben entstehen (Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten, Beschaffungen, Personalaufwand in der Zentralverwaltung, Geschäftsbedarf etc.). Dieser wird in regelmäßigen Abständen aufwandsorientiert angepasst.
- (3) Die Mittelbemessung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) **Mittel für Lehre:**

Es werden Mittel für Etats für die curriculare Lehrleistung, die Lehrqualität sowie innovative Lehrprojekte (Strategieetat Lehre) zur Verfügung gestellt:

 - (aa) **Lehrleistung:**
 - Auf der Grundlage der Lehre nach ÄAppO und nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums der Medizinischen Fakultät werden die von den Trägern insgesamt zu erbringenden Lehrleistungen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Blockpraktika, Unterricht am Krankenbett sowie innovative Lehr- und Lernformate) ermittelt.

- Die Anteile der Lehrleistungen und damit der entsprechende Budgetanteil der einzelnen Kliniken ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil der an der Summe der gewichteten curricularen Pflichtlehre aller Kliniken für den Studiengang Humanmedizin.
- Bei Änderungen der ÄApprO und/oder der Pflichtlehre gemäß Curriculum der Medizinischen Fakultät werden die Budgetanteile unter Beibehaltung der Gesamtsumme angepasst.

(bb) Lehrqualität:

Die Lehrqualität der curricularen Pflichtlehre wird nach Maßgabe der Evaluationskriterien und in Verantwortung der Medizinischen Fakultät evaluiert und mit einem entsprechenden Indikatorwert versehen. Die unter (a) definierten Lehrleistungen werden jeweils mit dem entsprechenden Indikatorwert gewichtet. Die Anteile der so gewichteten Lehrleistungen und damit der entsprechende Budgetanteil der einzelnen Kliniken und Institute ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil der an der Summe der entsprechend gewichteten curricularen Pflichtlehre aller Einrichtungen für den Studiengang Humanmedizin. Für die Konzeptionierung des Evaluationsverfahrens sowie die darauf fußende Mittelvergabe ist die Medizinischen Fakultät verantwortlich.

(cc) Strategieetat Lehre

Auf der Basis von Anträgen von einzelnen Kliniken bzw. Instituten oder gemeinsam von mehreren Kliniken bzw. Instituten können Mittel für strategische Maßnahmen zur innovativen Lehrentwicklung bzw. Verbesserung der Lehre beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Lehrkommission der Medizinischen Fakultät unter beratender Beteiligung durch Lehrende verschiedener Träger. Die Antragssteller_innen erstellen nach Abschluss der geförderten Maßnahme einen Bericht und leiten diesen über die Dekanin/den Dekan der Lehrkommission zu.

(dd) Die Träger gewährleisten im Rahmen ihres gemäß Einzelvereinbarung formulierten Verantwortungsbereichs, dass alle Studierenden der Universität Bielefeld, die entweder den ersten Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Bielefeld erfolgreich abgeschlossen haben (M1-Äquivalenz) oder mit einer vergleichbaren Qualifikation zur Universität Bielefeld wechseln, ihr Studium am Universitätsklinikum OWL fortsetzen können. Demzufolge kann – abhängig vom Studien- bzw. Prüfungserfolg – die o.g. Zahl der Studierenden schwanken. Dies gilt ebenfalls für Veränderungen der Zulassungszahlen

aufgrund von politischen Entscheidungen bzw. Verwaltungsgerichtsurteilen. Die Träger der Kliniken verpflichten sich, in jedem Fall die notwendige Ausbildungskapazität vorzuhalten. Dies gilt auch für klinische Lehrleistungen, die in den ersten Semestern der Ausbildung gemäß Curriculum der Medizinischen Fakultät zu erbringen sind.

b) Mittel für Forschung:

Es werden Mittel für einen Teiletat für Sockelbeträge, einen Leistungsetat sowie einen Etat für Forschungsprojekte (Strategieetat Forschung) zur Verfügung gestellt. Für die Konzeptionierung des Evaluationsverfahrens in der Forschung sowie die darauf fußende Mittelvergabe ist die Medizinische Fakultät verantwortlich.

(aa) Sockelbetrag: Auf Antrag an die Medizinische Fakultät kann einer klinischen Forscherin bzw. einem klinischen Forscher ein jährlicher Sockelbetrag persönlich zur Verfügung gestellt werden, wenn sie bzw. er regelmäßig Forschungsprojekte initiiert bzw. durchführt. Über die Gewährung entscheidet der_ die Dekan_in.

(bb) Leistungsetat: Die Forschungsleistungen der jeweiligen Fachklinik/Fachabteilung werden nach Maßgabe der Leistungskriterien der Medizinischen Fakultät bestimmt und für die Verteilung der Mittel der jeweiligen Klinik bzw. Einrichtung zugerechnet, in der sie angesiedelt sind. Der Anteil der Forschungsleistungen und damit der entsprechende Budgetanteil der einzelnen Kliniken ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil der ermittelten Indikatorenwerte für die Forschungsleistung der einzelnen Einrichtung der an der Summe der Indikatorwerte aller Kliniken. Innerhalb der Fachklinik/Fachabteilung erfolgt eine leistungsgerechte Verteilung. Den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern, z. B. auch den Forschungs- und Stiftungsprofessoren/-professorinnen, werden anteilige Mittel für ihre Forschung zur Verfügung gestellt.

(cc) Strategieetat Forschung: Einzelne oder mehrere klinische Forscherinnen bzw. Forscher können – auch gemeinsam mit nicht klinischen Forscherinnen und Forschern der Medizinischen Fakultät sowie anderer Fakultäten der Universität - Mittel für Projekte in der Forschung von übergeordneter wissenschaftlicher Bedeutung beantragen. Es ist das Hauptziel des Strategieetats, die Forschung der Kliniken sowie der Kliniken mit anderen Einrichtungen der Universität zu vernetzen und die Entwicklung von Forschungsschwerpunkten in den Kliniken und Instituten zu unterstützen. Gefördert werden prioritär Maßnahmen, die der Vorbereitung von drittmittelgeförderten Projekten und Maßnahmen

gemäß § 6 dienen. Für die Bewertung der Anträge wird eine Forschungskommission in der Medizinischen Fakultät eingerichtet.

§ 6

Qualifizierung und Förderung des wissenschaftlichen und klinischen Nachwuchses

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel, eine exzellente Qualifizierung und Förderung in Aus-, Fort und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu ermöglichen. Sie unterstützen den wissenschaftlich-klinischen Nachwuchs und forschende Ärzt_innen in sichtbarer, verlässlicher und erfolgversprechender Weise in ihren wissenschaftlichen und klinisch-wissenschaftlichen Karrierewegen in direkter Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für *Clinician Scientist* Programme bzw. *Advanced Clinician Scientist* Programme. Ziele sind wissenschaftliche Kompetenzerweiterungen in den verschiedenen Spezialisierungen, die Profilschärfung der Medizinischen Fakultät insbesondere in ihren Forschungsschwerpunkten sowie Synergien in Forschungsexpertise und Translation der Ergebnisse in verbesserte Therapieoptionen für Patient_innen.
- (2) Die Träger gewährleisten für die von der Universität angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für postgraduale PhD-Programme, die notwendige zeitliche Entlastung ihrer Ärztinnen und Ärzte in der Krankenversorgung. Universität, Träger und die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler schließen eine Zielvereinbarung ab, in der u. a. das Forschungsziel und die Dauer der Förderung, ihr zeitlicher Umfang, die Entlastung in der Krankenversorgung sowie Näheres zur Betreuung des Vorhabens festgehalten werden.
- (3) Im Rahmen einer dem Prinzip der Geschlechterparität entsprechenden systematischen Nachwuchsförderung entwickeln die Vertragsparteien Instrumente zur Gewinnung und Unterstützung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 7

Großgeräte, Baumaßnahmen

- (1) Einrichtungsgegenstände und Großgeräte, die aus weiteren Mitteln des Landes bzw. des Bundes jenseits der Investitionsförderung im Rahmen der allgemeinen Krankenhausfinanzierung oder aus von der Universität eingeworbenen Drittmitteln ausschließlich

für Zwecke der Förderung der Lehre und Forschung durch die Universität beschafft werden, stehen im Eigentum der Universität und sind der Universität zur Verfügung zu stellen, wenn sie nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet oder benötigt werden. Näheres, unter anderem die Mitnutzung des Trägers für Zwecke der Krankenversorgung, wird durch Vereinbarung geregelt.

- (2) Etwaige durch das Land in Ausnahmefällen (mit-)finanzierte Baumaßnahmen für Zwecke von Lehre und Forschung werden zwischen dem Land, der Universität Bielefeld und dem jeweiligen Träger zuvor abgestimmt. Das Nähere zur Finanzierung und Nutzung des Baus wird in einer Vereinbarung geregelt.

§ 8

Besetzungen von Professuren gem. § 38 HG

- (1) Die Besetzung klinischer Professuren richtet sich nach den hochschulrechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Berufungsverfahren, den von der Universität Bielefeld erlassenen Satzungen sowie dem Berufungsmanagement der Universität, u. a. den Hinweisen des Rektorats zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Universität Bielefeld.
- (2) Die Universität ist für die Durchführung der Berufungsverfahren verantwortlich. Entscheidungen in Berufungsverfahren erfolgen im Einvernehmen zwischen der Universität und dem Träger, an dessen Fachabteilung oder Fachklinik die jeweilige Professur angesiedelt werden soll. Die strukturierten Auswahlverfahren sind methodisch so auszugestalten, dass die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung angemessene Abbildung findet. Dies soll Vor-Ort-Besuche am Dienstort der Bewerber_innen einschließen.
- (3) Unbeschadet der Vorgaben gem. Absatz 1 gelten die folgenden Besonderheiten:
 - (1) Bezüglich des Ausschreibungstextes ist das Einvernehmen zwischen Universität und dem Träger herzustellen. Der Träger unterrichtet die Universität Bielefeld spätestens 2 Jahre vor dem planmäßigen Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin über die Notwendigkeit der Neubesetzung und die fachliche Ausrichtung der Stelle und beantragt die Ausschreibung der Stelle. Die Medizinische Fakultät und der Träger bilden eine zwischen ihnen paritätisch sowie nach Möglichkeit auch geschlechterparitätisch besetzte gemeinsame Ausschreibungskommission, welche den Ausschreibungstext in

Übereinstimmung mit dem Konzept zur Bielefelder Hochschulmedizin, eine geschlechtergerechte Gewinnungsstrategie einschließlich Marktanalyse und daraus resultierender „Scouting Liste“, einen Vorschlag für die Besetzung der Berufungskommission sowie einen Vorschlag für die Durchführung des strukturierten Auswahlverfahrens formuliert. Die Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät beschließt über den Ausschreibungstext sowie ggf. die Scouting-Liste und legt diese dem Rektorat mit der Bitte um Freigabe der Ausschreibung vor.

- (2) In der Ausschreibung wird der Universitätsstatus des Krankenhauses/der Klinik/des Instituts besonders hervorgehoben und es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein von der Universität verantwortetes, jedoch gemeinsam durchgeführtes Auswahlverfahren des Klinikträgers und der Medizinischen Fakultät der Universität Bielefeld handelt. Ferner erfolgen Hinweise darauf, dass der/die Stelleninhaber_in befähigt sein muss, sein/ihr Fachgebiet an der Universität Bielefeld in Forschung und Lehre (möglichst mit nach Dienstantritt voller Weiterbildungsermächtigung) zu vertreten. Aus der Ausschreibung muss hervorgehen, dass nur Bewerber/-innen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG NRW aufweisen, für die Besetzung der Stelle in Frage kommen werden.
- (3) Die Universität schreibt die Stelle öffentlich international aus. Das Erscheinungsdatum und das/die Publikationsorgan/e werden mit dem Träger/ der Trägerin abgestimmt.
- (4) Nachdem das Rektorat den Ausschreibungstext beschlossen hat, bildet die Universität eine Berufungskommission gem. § 38 Abs. 4 HG. Der Kommission gehört aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen ein professorales Fakultätsmitglied des Trägers möglichst mit fachlicher Nähe zur Ausschreibung an, welches die Geschäftsführung des Trägers der Fakultätskonferenz vorschlägt.
- (5) Bewerbungen sind an das Dekanat der Medizinischen Fakultät zu richten; der Träger der jeweiligen Universitätsklinik erhält Zugang zu den Unterlagen. Die Verantwortung für die Durchführung des Berufungsverfahrens obliegt der Medizinischen Fakultät, insbesondere dem Vorsitz der Berufungskommission.
- (6) Die Berufungskommission erörtert zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Namen der aus Sicht des Trägers interessanten Bewerber_innen. Die Anzahl der Namensvorschläge des Trägers soll in angemessenem Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerbungen stehen. Hierbei ist auf Geschlechterparität zu achten, sofern dies die Qualität und Eignung

der Bewerber_innen erlaubt; es gelten insoweit die üblichen Vorgaben der Berufsordnung sowie der Hinweise des Rektorats zur Durchführung der Berufungsverfahren an der Universität Bielefeld. Die Berufungskommission legt durch Beschluss - unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Trägers und in Abstimmung mit diesem - aus allen Bewerbungen die zu den Probevorträgen einzuladenden Bewerber_innen fest. Soweit ein Dissens über die einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber in der Berufungskommission besteht, ist die/der Berufsbeauftragte des Rektorats durch den Vorsitz der Berufungskommission zu informieren. Soweit keine Geschlechterparität unter den einzuladenden Personen erreicht wird, ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bielefeld durch den Vorsitz der Berufungskommission über das Bewerber- und Bewerberinnenfeld begründend zu informieren. Der Träger kann in Abstimmung mit dem Vorsitz der Berufungskommission Sondierungsgespräche mit den eingeladenen Bewerber_innen führen.

- (7) Die Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät erstellt auf Vorschlag der Berufungskommission aus den von ihr als berufungsfähig festgestellten Bewerbern/Bewerberinnen im Einvernehmen mit dem Träger/der Trägerin den Berufungsvorschlag. Es gilt § 8 Abs. 6 Satz 4.
- (8) Die Medizinische Fakultät legt den Berufungsvorschlag mit den Einzelvorschlägen dem Rektorat der Universität Bielefeld zur Beschlussfassung bzw. anschließenden Ruferteilung vor.
- (9) Mit Ruferteilung bereiten die Universität und der Träger das gemeinsame Berufungsgespräch mit dem_der Rufinhaber_in vor. Universität und Träger erstellen dazu den Entwurf einer gemeinsamen Berufsvereinbarung zwischen Universität, Träger und Rufinhaber_in, in der die wesentlichen Aufgaben der zu berufenden Person in Forschung und Lehre und im Bereich der Krankenversorgung geregelt werden. Zudem wird der Rahmen für leitungsbezogene Entgeltelemente beider Seiten formuliert. Die bilateralen Verträge zwischen dem_der Rufinhaber_in und dem Träger (Chefarzt/Chefärztin-Vertrag) sowie der Universität (Dienstvertrag) müssen im Einklang mit dieser Vereinbarung stehen. Die bilateralen Verträge enthalten eine Klausel, nach der die gemeinsame Berufsvereinbarung die Basis der bilateralen Vereinbarung bildet. Sie dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss des Berufungsgesprächs und Unterzeichnung der gemeinsamen Berufsvereinbarung abgeschlossen werden. Auf der Basis der gemeinsamen Berufsvereinbarung kann der/ die Rektor_in bzw. der/die Dekan_in_ mit der zu berufenden Person zudem eine Zielvereinbarung schließen.

- (10) Bei der Besetzung von Stellen für klinische Stiftungsprofessuren und vom Träger finanzierte klinische Forschungsprofessuren gelten die vorstehenden Regelungen für das Besetzungsverfahren entsprechend. Universität und Träger informieren sich frühzeitig über eine entsprechende Initiative; die weitere Koordinierung der jeweiligen Initiative erfolgt durch die Forschungsförderungsstelle des Trägers bzw. die zuständigen Stellen der Universität.
- (11) Personen, die die hochschulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, kann durch die Medizinische Fakultät auf der Grundlage der satzungsrechtlichen Vorgaben und in Ansehung der hochschulgesetzlichen Regelungen der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Diese Personen stehen in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, es besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der Universität.

§ 9 a Professuren

- (1) Aufgrund der untrennbaren Einheit der Aufgaben als Universitätsprofessor_in einerseits und als Chefärzt_in andererseits sind der Chefärztin/Chefarzt-Vertrag des Trägers sowie der Dienstvertrag der Universität (s. auch § 8 Abs. 3 Nr. 9) auflösend bedingt zu schließen. Sollte eines der beiden Vertragsverhältnisse enden, endet auch das jeweils andere Vertragsverhältnis zu demselben Beendigungszeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Träger und die Universität stellen sich gegenseitig von Ansprüchen der Professorin/des Professors frei, wenn dieser Verpflichtung nicht Rechnung getragen wurde. Die Vertragsparteien informieren sich frühzeitig über Probleme im jeweiligen Beschäftigungsverhältnis und unterstützen sich in dem Bemühen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Arbeitsrechtliche Maßnahmen werden in der Erweiterten Geschäftsführung erörtert und nach Möglichkeit gemeinsam gegenüber der/dem Beschäftigten getragen. Universität und Träger streben insbesondere Einvernehmen bezüglich der Beendigung des streitbefangenen Arbeitsverhältnisses an.
- (2) Dienstvorgesetzte/r des/der Professor_in in Angelegenheiten von Forschung und Lehre ist der/die Rektor/in. Die Dekanin/ Der Dekan der Medizinischen Fakultät nimmt die ihr/ihm in § 27 Abs. 1 HG NRW übertragenen Aufgaben und Befugnisse auch gegenüber den klinischen Professorinnen und Professoren wahr. Als berufene/r Leiterin/Leiter der universitären Fachklinik/Fachabteilung sorgt der/die Professor_in für die Wahrnehmung der von der Fachklinik bzw. deren Mitgliedern zu erbringenden Leistungen in Forschung

und Lehre. Er/Sie agiert insoweit frei von Weisungen seitens des Trägers, wenn und soweit die stationäre Patientenversorgung nicht beeinträchtigt wird. Im Fall der Beeinträchtigung der stationären Patientenversorgung hat der Träger ein Weisungsrecht, welches er im Vorfeld mit der Universität abzustimmen hat.

- (3) Das von der Universität gewährte persönliche Entgelt der Professorin/des Professors für ihre bzw. seine Aufgaben in Forschung und Lehre richtet sich nach dem Umfang der akademischen Dienstaufgaben. Die Universität kann im Rahmen der geltenden landesgesetzlichen Regelungen und entsprechend ihrer Regelungen zur Gewährung besondere Leistungsbezüge einmalige oder laufende Zulagen für hervorragendes Engagement in Lehre und Forschung gewähren. Die Träger machen die Leistungen in Forschung und Lehre ihrerseits zum Inhalt der entgeltbezogenen Regelung in einer Zielvereinbarung oder dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag mit der betreffenden berufenen Klinikleitung.

§ 9 b

Ärztliches Personal

- (1) Die Träger verankern in ihren Arbeitsverträgen mit dem ärztlichen Personal ihrer universitären Fachkliniken die Mitwirkung in Lehre und Forschung als hauptberufliche Tätigkeit sowie die Pflicht zur Teilnahme an didaktischen Weiterbildungsangeboten, Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 oder vergleichbaren Veranstaltungen der Universität. Bei der Auswahl beachtet die Leitung der Fachklinik/Fachabteilung, dass das in der Lehre tätige Personal bereits über wissenschaftliche und pädagogische Qualifikationen und Erfahrungen nach universitären Maßstäben verfügt bzw. eine entsprechende Weiterbildungsbereitschaft mitbringt.
- (2) Übernimmt das ärztliche Personal aus Mitteln der Universität Aufgaben in Forschung und Lehre im Rahmen des Arbeitsvertrags mit dem Träger, ist durch den Träger bzw. die jeweilige Fachklinik sicherzustellen, dass die vom Träger nicht verwendeten trägereigenen Personalmittel nachweislich für die Beschäftigung von zusätzlichem Personal in der Krankenversorgung eingesetzt werden. Mit der Mittelzuweisung durch die Universität gehen Pflichten im Mittelcontrolling einher, die detailliert im Rahmen der Einzelvereinbarung zwischen Universität und Träger geregelt werden. Die Träger wirken zudem aktiv an der Gestaltung Forschung und Lehre befördernder Beschäftigungs- und Einsatzbedingungen mit, z. B. bei der Gestaltung der Dienstpläne. Die vorgenannten Regelungen

gelten sowohl für den Einsatz innerhalb der Fachklinik als auch für den Einsatz auf dem Campus der Universität Bielefeld.

- (3) Erfordert die Aufgabe in Forschung bzw. Lehre einen längerfristigen und zeitlich umfangreichen Einsatz, z. B. im Rahmen eines Forschungs- oder Lehrprojektes, wird mit dem entsprechenden Antrag auf Mittelzuweisung des Trägers zwischen Träger und Ärztin/Arzt schriftlich festgehalten, an welchem Ort, für welche Dauer und in welchem Umfang der Einsatz in Forschung und Lehre erfolgen soll. Die Dokumentation wird an der Universität Bielefeld nachgehalten; eine Abschrift erhält sowohl der Träger als auch die Ärztin bzw. der Arzt. Näheres zum Verfahren regelt eine Anlage zu den Einzelvereinbarungen zwischen der Universität und den Trägern.
- (4) Die Universität schließt nur in Ausnahmefällen mit einer beim Träger beschäftigten Ärztin bzw. einem beim Träger beschäftigten Arzt einen Arbeitsvertrag, wenn diese_r zeitlich befristet in Forschung und/oder Lehre tätig werden soll und ein Vorgehen nach Abs. 3 z. B. aus tarifrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt und der Träger dem Vertragsabschluss zustimmt. Die Geschäftsführungen der Träger sowie die Leitungen der Fachkliniken/Fachabteilungen unterstützen die Tätigkeit dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Fällen aktiv durch die Gewährung einer entsprechenden Arbeitszeitreduktion bzw. Beurlaubung.
- (5) Der korporationsrechtliche Status der in Forschung und Lehre aktiven Ärztinnen und Ärzte der universitären Fachkliniken richtet sich nach § 9 HG NRW. Sie erhalten Zugang zu Einrichtungen und Diensten der Universität gemäß einem als Anhang zur Einzelvereinbarung definierten Leistungskatalog. In der Anlage wird auch das diesbezügliche Berechtigungswesen der Universität geregelt.

§ 10 a

Kooperationsausschuss

- (1) Zur Steuerung der Entwicklung des Universitätsklinikums OWL wird ein Kooperationsausschuss gebildet. Im Kooperationsausschuss werden alle die Umsetzung und Weiterentwicklung der Bielefelder Hochschulmedizin betreffenden Fragen in Forschung und Lehre erörtert. Der Kooperationsausschuss berät insbesondere über die Auslegung und Umsetzung dieses Kooperationsvertrages. Er spricht Empfehlungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Kooperationsvertrages, des gemeinsamen Struktur- und Entwicklungskonzepts (gemäß § 3 Abs. 1) sowie des jährlichen Lageberichts (gemäß § 3

Abs. 2) aus. Er benennt gem. § 10 b Abs. 3 den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz der Schlichtungskommission.

- (2) Die Träger entsenden jeweils bis zu zwei sachkundige Personen den Kooperationsausschuss. Die Universität Bielefeld ist durch Rektor und Kanzler sowie die Medizinische Fakultät durch die Dekanin/den Dekan, das zuständige Prodekanat sowie den Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät vertreten. Eine fachkundige Stellvertretung ist möglich. Unabhängig von der tatsächlich anwesenden Anzahl der Mitglieder haben die von den Trägern entsandten Mitglieder zusammen ebenso viele Stimmen wie die von der Universität entsandten Mitglieder. Beratend wirken Lehr- und Forschungsbeauftragte (§ 10 e) der Träger mit, von denen jeder Träger eine Person bestimmt. Den Vorsitz im Kooperationsausschuss führt der_ die Dekan_in oder eine fachkundige Stellvertretung.
- (3) Auch das Land Nordrhein-Westfalen nimmt durch jeweils eine Person für das für Wissenschaft sowie für Gesundheit zuständige Ministerium an den Sitzungen des Kooperationsausschusses teil. Es kann sich dadurch über die Entwicklung des Universitätsklinikums informieren sowie beratend und soweit erforderlich auch moderierend einwirken.
- (4) Der Kooperationsausschuss trifft sich halbjährlich sowie auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der Medizinischen Fakultät oder eines Trägers. Er kann temporäre und ständige Arbeitsgruppen einsetzen, die sich paritätisch aus Expertinnen und Experten der Universität sowie der Träger zusammensetzen.
- (5) Der Kooperationsausschuss kann eine Vollversammlung aller klinischen Fakultätsmitglieder des Universitätsklinikums OWL einberufen.
- (6) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 b

Schlichtungskommission

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages sowie der auf seiner Basis geschlossenen bilateralen Vereinbarungen zwischen der Universität und einem Träger, können die Universität oder der Träger die Schlichtungskommission anrufen. Die Schlichtungskommission setzt sich aus ihrem vom Kooperationsausschuss ernannten Vorsitz sowie jeweils maximal zwei sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der Universität sowie des Trägers zusammen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen

der Universität und mehreren Trägern entsenden die Träger jeweils nur eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Universität kann in diesen Fällen eine gleich hohe Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern entsenden.

- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen benennt eine_n Beauftragte_n für das Universitätsklinikum, der als Kontaktperson in Konfliktfällen agiert. Der_die Beauftragte wird von der Universität informiert, wenn eine Vertragspartei die Schlichtungskommission angerufen hat, und kann im Konfliktfall die Universität veranlassen, ein Schlichtungsverfahren auszulösen. Er_Sie wird über den Vorsitz der Schlichtungskommission über den Verlauf des Schlichtungsverfahrens informiert und beratend bzw. moderierend einbezogen soweit die Schlichtungskommission bis dahin keine Einigung erreichen konnte und der Vorsitz eine Entscheidung treffen muss.
- (3) Für die Aufgabe des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes werden unabhängige, anerkannte und mit Fragen der Universitätsmedizin vertraute Persönlichkeiten ausgewählt. Im Kooperationsausschuss machen sowohl die Träger als auch die Universität bis zu drei Vorschläge, aus denen der Kooperationsausschuss einvernehmlich auswählt.
- (4) Die Vorsitzenden werden gem. § 10 a Abs. 1 durch den Vorsitz des Kooperationsausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Ihnen kann bei Bedarf für das jeweilige Schlichtungsverfahren eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die sich an marktüblichen Beratungssätzen orientiert.
- (5) Während des Schlichtungsverfahrens setzen die Parteien das streitige Verhalten aus, soweit dies möglich und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben zumutbar ist. Dabei ist vor allem insoweit Rücksicht zu nehmen, dass keine irreversiblen Zustände geschaffen werden, die der Entscheidung der Schlichtungskommission vorgeifen würden. Die Konfliktparteien streben mit Unterstützung des Vorsitzes eine einvernehmliche Lösung an. Wird in der Schlichtungskommission keine Einigung erzielt, trifft der Vorsitz für die Schlichtungskommission die Entscheidung.
- (6) Die Arbeit der Schlichtungskommission soll dazu führen, dass Streitigkeiten de facto allenfalls in Ausnahmefällen vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden; dementsprechend ist, soweit gesetzlich zulässig, die Inanspruchnahme staatlichen Rechtsschutzes durch eine der Konfliktparteien im Zusammenhang mit der Streitigkeit, die Gegenstand der Schlichtung ist, bis zum Ausspruch des Lösungsvorschlags durch die Schlichtungs-

kommission, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres ab Anrufung der Schlichtungskommission, ausgeschlossen. Im gleichen Zeitraum sind etwaige Fristen, insbesondere der Ablauf der Verjährung, gehemmt.

- (7) Die Parteien sollen im Regelfall die Entscheidung des Vorsitzes annehmen und umsetzen und staatlichen Rechtsschutz nur in Anspruch nehmen, wenn ihnen aus der Entscheidung der Schlichtungskommission Nachteile drohen, die über typische Probleme in Kooperationsverträgen deutlich hinausgehen und sie außerordentlich schwer belasten würden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betroffene Träger infolge der Entscheidung in eine existenzbedrohende Situation gerät; oder
 - die Entscheidung die Kündigung dieses Vertrags durch die Universität oder einen Träger zur Folge haben würde; oder
 - der betroffene Träger geltend macht, dass ihn die Umsetzung der Entscheidung zur Verletzung geltenden Rechts zwingen würde.
- (8) Die Schlichtungskommission arbeitet gemäß einer vom Kooperationsausschuss erlassenen Geschäftsordnung.

§ 10 c

Erweiterte Geschäftsführung

- (1) Beim jeweiligen Träger wird eine Erweiterte Geschäftsführung für alle Angelegenheiten des Universitätsklinikums eingerichtet. Hierbei handelt es sich nicht um ein Gesellschaftsorgan des Trägers; die Erweiterte Geschäftsführung stellt auf schuldrechtlicher Basis die Durchführung des Kooperationsrechts sicher. Entscheidungen der Erweiterten Geschäftsführung bedürfen daher zur Umsetzung eines Tätigwerdens der Geschäftsführung des Trägers. In der Erweiterten Geschäftsführung informieren sich Universität und Träger frühzeitig über alle Entwicklungen im Anwendungsbereich dieses Vertrages sowie der zwischen ihnen geschlossenen Einzelvereinbarung und treffen die gemäß diesen vertraglichen Regelungen einvernehmlich zu beschließenden Maßnahmen. Streitige Angelegenheiten sollen zwischen Träger und Universität gemeinschaftlich entschieden

werden. Kommt trotz aller Bemühungen zur Herstellung eines Einvernehmens keine Einigung zustande, kann jede der beiden Vertragsparteien die Schlichtungskommission anrufen.

- (2) Die Erweiterte Geschäftsführung setzt sich aus der Geschäftsführung des Trägers einerseits sowie dem_der Dekan_in, dem zuständigen Prodekanat und der Geschäftsführung_der Medizinischen Fakultät andererseits zusammen. Unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden Personen verfügen beide Seiten über dasselbe Stimmgewicht. Eine fachkundige Vertretung ist möglich.
- (3) Die Erweiterte Geschäftsführung trifft sich regelmäßig sowie auf Wunsch des Trägers oder der Universität.
- (4) Die Erweiterte Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 d

Gegenseitige Teilnahme an Sitzungen

Die Universität wird zu Sitzungen des Aufsichtsgremiums der Träger und die Träger werden zu Sitzungen der Fakultätskonferenz der medizinischen Fakultät eingeladen, soweit es um Fragen des Universitätsklinikums, dieses Kooperationsvertrags oder der bilateralen Einzelverträge geht. Die Parteien entsenden hierzu jeweils eine Person auf Leitungsebene, die beratend teilnimmt. Es gilt jeweils dieselbe Verschwiegenheitspflicht wie für die satzungsmäßigen Mitglieder des betreffenden Organs.

§ 10 e

Lehr- und Forschungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragte

Auf Trägerebene benennen die Träger jeweils eine Lehrende/einen Lehrenden bzw. eine Forscherin/einen Forscher zur bzw. zum Lehr- bzw. Forschungsbeauftragten sowie eine Gleichstellungsbeauftragte. Es gilt § 1 Abs. 1. Jede universitäre Fachklinik benennt zudem eine bzw. einen Beauftragte_n für die Lehre sowie die Forschung. Die Beauftragten sind Ansprechpartner_innen für die Dekanin/den Dekan bzw die für die Lehre bzw. die Forschung zuständigen Kommissionen der Medizinischen Fakultät.

§ 11

Drittmittelprojekte

- (1) Von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität und der Medizinischen Fakultät und damit auch des Universitätsklinikums wird erwartet, dass sie Drittmittel für Forschung und Lehre einwerben.
- (2) Alle nicht-wirtschaftlichen Drittmittelprojekte bzw. klinischen Studien (DFG, BMBF, EU etc.) werden von der Universität Bielefeld einschließlich der Vertragsprüfung und des Vertragsschlusses verwaltet, sofern dem Projektleiter/der Projektleiterin eine Rechtsstellung gem. § 9 HG zukommt. Wenn das Drittmittelprojekt mit dem jeweiligen Träger abgestimmt ist, gelten die Regelungen des Zuwendungsbescheides und seiner Nebenbestimmungen für den jeweiligen Träger entsprechend. Der teilnehmende Träger nimmt diese Regelungen zur Kenntnis und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung. Er trägt die Kosten, die sich aus einer Nichteinhaltung der Regelungen ergeben. Der Fördergeber, von ihm beauftragte Prüfeinrichtungen und die Universität Bielefeld sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu dem Drittmittelprojekt anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Krankenhausträger hat im Falle einer solchen Prüfung die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Verwaltung aller übrigen Projekte und klinischen Studien erfolgt einschließlich Vertragsprüfung und Vertragsschluss bei dem Träger. Die Träger sind berechtigt, eine trägerübergreifende Struktur zur Verwaltung von Drittmittelprojekten zu schaffen; die Universität kann sich an ihr beteiligen.

§ 12

Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Jedem Vertragspartner gehören die bei ihm entstehenden Arbeitsergebnisse. Arbeitsergebnisse, an denen Beschäftigte mehrerer Vertragspartner beteiligt sind, gehören diesen Projektpartnern. Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse sind alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung durch die Vertragspartner erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software).

- (2) Jeder Vertragspartner kann im Rahmen des Vertrags in eigenem Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte anmelden. Die übrigen Vertragspartner sind über solche Anmeldungen zu informieren.
- (3) Bei gemeinschaftlichen Erfindungen verständigen sich die beteiligten Vertragspartner rechtzeitig innerhalb der einschlägigen gesetzlichen Fristen insbesondere über Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten sowie deren Kosten und treffen darüber eine separate schriftliche Vereinbarung. Dabei gilt im Grundsatz eine Kostentragung nach Erfindungsanteilen. Die an einer Erfindung beteiligten Vertragspartner wirken darauf hin, dass Erfindungsanteile durch die Erfinder einvernehmlich festgelegt und protokolliert werden.
- (4) Hat ein Vertragspartner kein Interesse, im Rahmen des Vertrags entstandene Erfindungen oder Erfindungsanteile zum Schutz anzumelden, entsprechende Schutzrechtsanmeldungen weiter zu verfolgen oder im Rahmen des Vertrags erteilte Schutzrechte aufrecht zu erhalten, wird er seine Rechte - vorbehaltlich der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit - den übrigen Vertragspartnern zu marktüblichen Bedingungen zur Übernahme anbieten. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Vertragspartner. Das Angebot hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die betreffenden Vertragspartner die zur Rechtssicherung erforderlichen Maßnahmen innerhalb der einschlägigen gesetzlichen Fristen vornehmen können. Eine verbindliche Annahme hat innerhalb von 12 Wochen nach Angebotsstellung schriftlich zu erfolgen. Über die Rechtsübertragung ist eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Verpflichtung, Schutzrechte zur Übernahme anzubieten, endet 12 Monate nach dem Ausscheiden des Vertragspartners aus diesem Vertrag oder dem Ende dieses Vertrages. Der die Rechte anbietende Vertragspartner hat bei der Rechtsübertragung mitzuwirken.
- (5) Für die Dauer und soweit dies im Einzelfall zur Zweck der Durchführung des Vertrags (z. B. zur gemeinsamen Durchführung eines Forschungsprojekts) erforderlich ist, räumen sich die Vertragspartner an Ergebnissen, die bei Beginn des Vertrags bereits vorhanden sind (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software), sowie für Arbeitsergebnisse ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

- (6) Auch nach Vertragsende hat jeder Vertragspartner ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen für seine eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre.
- (7) Die Träger werden die Universität gegen Ende eines jeden Kalenderjahres über mögliche Einnahmen informieren, die sie aus der Verwertung von Arbeitsergebnissen erzielen. Die Einnahmen dürfen ausschließlich für Zwecke der Forschung und Lehre verwendet werden, was der Universität auf Verlangen nachzuweisen ist.
- (8) Zur Erleichterung einer gemeinsamen Verwertung von Arbeitsergebnissen erteilen die Träger der Universität hiermit die Vollmacht zum Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen gegenüber interessierten Dritten. Mögliche Einnahmen aus derartigen Verträgen stehen den Vertragspartnern entsprechend ihren Aufwendungen für die Erstellung der verwerteten Arbeitsergebnisse zu.
- (9) Die Parteien werden von den Regelungen in § 12 auch innerhalb von konkreten Projekten grundsätzlich nicht abweichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es für die Abweichung einen wichtigen Grund gibt und alle an dem konkreten Projekt beteiligten Parteien zustimmen.

§ 13

Hochschulambulanzen

- (1) Die Träger können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der Universität für Zwecke von Forschung und Lehre Hochschulambulanzen im Sinne und nach Maßgabe des § 117 SGB V in dafür nötigem Umfang einrichten. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dies regelmäßig einen sinnvollen Beitrag zur Förderung von Forschung und Lehre darstellt.
- (2) Universität und die Medizinische Fakultät sind berechtigt, eine Anpassung der Kapazitäten der Hochschulambulanzen entsprechend den Aufgaben in Lehre und Forschung zu verlangen. Ein entsprechendes Verlangen ist dem Träger durch die Medizinische Fakultät zu übermitteln. Die Träger sind verpflichtet, die geforderten Anpassungen im Rahmen der gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Möglichkeiten und soweit dies im Rahmen der Finanzierung durch die Kostenträger möglich ist, vorzunehmen.

- (3) Das Nähere wird im Rahmen einer Einzelvereinbarung zwischen der Universität und dem jeweiligen Träger geregelt.

§ 14

Datenschutz

Die Parteien beachten im Rahmen ihrer Kooperation und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten die anwendbaren Vorschriften des Datenschutzrechts, insbesondere der DSGVO, des BDSG, des DSG-EKD, KDG und ggf. des SGB sowie des GDSG NRW. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt durch den verantwortlichen Träger unter Beachtung der Grenzen des geltenden Datenschutzrechts und der ärztlichen Schweigepflicht. Dabei berücksichtigen die Parteien die Trennung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten bei der Datenverarbeitung zu Zwecken der reinen Krankenversorgung und zu Zwecken der Forschung und Lehre.

§ 15

Forschungsdaten/IT-Management

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, gegebenenfalls unter Nutzung von Verfahren zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung, für Forschungszwecke gemeinsame Datenbestände aufzubauen und zyklisch zu aktualisieren, soweit die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie die ärztliche Schweigepflicht dies zulassen. Notwendige Voraussetzungen zur Schaffung der Interoperabilität (z.B. Extraktion und Transformation der Daten) werden von den jeweiligen Partnern selbst übernommen und mit den anderen Partnern koordiniert. Es ist geplant, zu Beginn gemeinsam ein Metadaten- und Grunddaten-Set für den Start zu definieren und dieses zukünftig ggf. für spezifische wissenschaftliche Fragestellungen sukzessive zu erweitern. Zu diesem Zweck soll eine Arbeitsgruppe von Expert_innen gebildet werden, die die notwendigen Maßnahmen in diesem Zusammenhang koordiniert und den Datenbestand entsprechend der Anforderungen aus der Wissenschaft weiterentwickelt.
- (2) Eine weitere gemeinsame Arbeitsgruppe unter der Leitung der Universität koordiniert die für dieses Vorhaben sowie für die sonstige Zusammenarbeit in Forschung und Lehre erforderliche Einbindung der Träger im Bereich der Informationstechnologie und Vernetzung. Zielsetzung ist hierbei, gemeinsam tragfähige Lösungen im Sinne der Projektziele

bei gleichzeitiger Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten (insbes. Gesundheitsdaten) zu entwerfen, umzusetzen und zuverlässig zu betreiben.

§ 16 **Praktisches Jahr**

- (1) Die Träger übernehmen auch die Ausbildung der Studierenden der Medizinischen Fakultät im Rahmen des Praktischen Jahres nach Maßgabe des Curriculums der Medizinischen Fakultät.
- (2) Die Träger gewähren den Studierenden des Praktischen Jahres ein angemessenes PJ-Entgelt. Das Nähere regelt eine Anlage zu den Einzelvereinbarungen zwischen der Universität und den Trägern.

§ 17 **Rechtsbeziehungen, Hausrecht**

- (1) Die Träger und die Studierenden treten nicht in vertragliche Rechtsbeziehungen zueinander. Die Studierenden haben gegen die Träger keinen Anspruch auf Vergütung, Unterkunft und Verpflegung soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (2) Den Trägern obliegt jeweils das Hausrecht. Die Studierenden haben die Anordnungen der Weisungsberechtigten zu befolgen. Studierende, die in schwerwiegender Weise gegen die Ordnung der Häuser verstoßen, können die Träger von der weiteren Teilnahme an der Ausbildung in ihren Krankenhäusern ausschließen. Vor dem Abschluss ist mit der Universität Kontakt aufzunehmen und der/die Betroffene gemeinsam anzuhören.

§ 18 **Haftung**

- (1) Der jeweilige Träger stellt die Universität Bielefeld von der Haftung für Sach- und Personenschäden gegenüber Dritten frei, soweit diese von Studierenden im Rahmen ihrer klinischen Ausbildung an einem Krankenhaus des Trägers verursacht werden. Umgekehrt stellt die Universität die Träger von der Haftung für Sach- und Personenschäden gegenüber Dritten frei, soweit diese von Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung in einer Einrichtung bzw. auf dem Campus der Universität verursacht werden. Die Träger sind

verpflichtet, entsprechende Risiken durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung abzudecken. Der Abschluss und der Bestand der notwendigen Versicherungen sind der Universität nachzuweisen.

- (2) Unbeschadet der persönlichen Haftpflicht der Studierenden stellen die Träger die Universität im Übrigen von der Haftung für Sachschäden frei, die ihnen aus schuldhaften Handlungen bzw. Unterlassungen der Studierenden in der klinischen Ausbildung erwachsen.
- (3) Vor der Verleihung eines Namensrechts gemäß § 2 sind jeweils Regelungen zur Freistellung der Universität von einer Haftung sowie zur angemessenen Absicherung dieser Haftungsfreistellung zu vereinbaren. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen Universität und jeweiligem Träger geregelt.

§ 19 Zulassung Studierender

Die Träger unterstützen die Universität in der Durchführung des Verfahrens zur Zulassung der Studierenden zum Medizinstudium. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen der Universität und dem jeweiligen Träger geregelt.

§ 20 Vertraulichkeit

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, wird jede Partei geschützte Informationen streng vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen; jede Partei trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder ihrer Organe und ihre verbundenen Unternehmen die Vertraulichkeit wahren.
- (2) Jede Partei darf geschützte Informationen insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung nach den auf die jeweilige Partei anwendbaren Regelungen vorgeschrieben oder von einer staatlichen Stelle verlangt wurde.
- (3) Soweit Mitglieder der Organe einer Partei Geschützte Informationen unter Verletzung dieser Vorschriften Dritten zugänglich machen, haftet die jeweilige Partei nur bei Verschulden der jeweiligen Partei.

§ 21

Verwendung von Mitteln

- (1) Die nach diesem Vertrag von der Universität bereitgestellten Mittel sind gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Verwenden die Träger derartige Mittel für Beschaffungen, die dem Vergaberecht unterliegen, so hat die Universität Bielefeld einen Anspruch darauf, dass die Träger bei diesen Beschaffungen die für sie geltenden gesetzlichen Regelungen einhalten.
- (3) Die Universität kann Auskunft verlangen oder Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen der Vertragspartner nehmen, welche die Verwendung der von ihr bereit gestellten Mittel betreffen. Dies betrifft insbesondere die Buchführung, Überweisungen, abgeschlossene Verträge sowie die hierzu geführte Korrespondenz. Die Einsichtnahme kann vor Ort erfolgen, wobei den Vertretern der Universität ein gesonderter Raum mit üblicher Büroeinrichtung zur Verfügung zu stellen ist. Es dürfen Kopien gefertigt werden. Die Einsichtnahme ist fünf Kalendertage im Voraus anzukündigen. Auf das Interesse an einem ungestörten Ablauf des Geschäftsbetriebs ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 22

Abschluss von Einzelvereinbarungen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen regeln das Vorgehen bei Abschluss von Einzelvereinbarungen Verträge. Sie gelten dabei sowohl für den erstmaligen Abschluss von Einzelvereinbarungen unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages, als auch für den Abschluss möglicher weiterer Einzelvereinbarungen während der Vertragslaufzeit.
- (2) Die Universität entscheidet in einem ersten Schritt, ob die Auswahl ausschließlich unter den bestehenden Kooperationspartnern erfolgt. Sie wird sich hierzu mit den Kooperationspartnern ins Benehmen setzen und ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Soweit der Kreis der Interessenten nicht auf die bestehenden Kooperationspartner beschränkt wird, teilt die Universität die Gründe hierfür mit. Sie wird dann ein Auswahlverfahren unter Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung durchführen.
- (3) Soll die Auswahl unter den bestehenden Kooperationspartnern erfolgen, so fragt die Universität bei den Trägern nach, ob bei ihnen die Voraussetzungen für die Deckung des

Bedarfs bereits gegeben sind oder rechtzeitig geschaffen werden können. Sie entscheidet auf der Basis sachlicher Gründe, welcher oder welche Kooperationspartner zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die bestehenden Einzelvereinbarungen mit dem bzw. den Träger/n werden entsprechend angepasst.

- (4) Bestehende Einzelvereinbarungen bleiben durch den Abschluss weiterer Einzelvereinbarungen unberührt. Laufzeit und Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich ausschließlich aus den hierzu zwischen den Parteien getroffenen Regelungen. Das gilt insbesondere, wenn die weitere Einzelvereinbarung mit einem neu hinzutretenden Partner geschlossen wird.
- (5) Die Universität wird beim Abschluss von Einzelvereinbarungen und weiteren Kooperationsverträgen feste Mindestlaufzeiten vereinbaren. Diese sollen sich daran orientieren, wie hoch die organisatorischen Anstrengungen und finanziellen Investitionen sind, welche beim Vertragspartner anfallen, um die Bereitschaft zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten herzustellen.

§ 23

Sonstige Kooperationen

- (1) Universität und Träger sind durch diesen Vertrag grundsätzlich nicht gehindert, auch mit Dritten Kooperationsverträge im medizinischen Bereich abzuschließen. Das gilt insbesondere für einzelne Forschungsprojekte, falls diese unter den Vertragspartnern nicht oder nicht vollständig abgearbeitet werden können.
- (2) Universität und der jeweilige Träger informieren sich gegenseitig über den Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten im medizinischen Bereich, soweit sie Forschung oder Lehre zum Gegenstand haben. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Träger hieran durch Vertraulichkeitspflichten gehindert ist, die aus solchen Kooperationsverträgen mit Dritten resultieren, die vor Abschluss des vorliegenden Vertrags zustande gekommen sind. Universität und der jeweilige Träger nehmen beim Abschluss derartiger Verträge Rücksicht auf den bestehenden Kooperationsvertrag bzw. die jeweilige Einzelvereinbarung und handeln diesen nicht zuwider.

- (3) Beabsichtigt ein Träger den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit einer anderen Hochschule, der die Erbringung von Tätigkeiten in Forschung und/oder Lehre zum Gegenstand hat, so wird er die Universität rechtzeitig informieren. Der Vertrag darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Universität geschlossen werden

§ 24

Vertragsanpassung/Evaluation

- (1) In Anerkennung einer gegenseitigen vertraglichen Treuepflicht verpflichten sich die Vertragsparteien, gesetzlichen Neuerungen sowie ausbildungsrelevante Entwicklungen (z. B. Reform des Hochschulgesetzes NRW bzw der ÄApprO, Masterplan Medizinstudium 2020 etc.) durch die entsprechenden Anpassungen der vertraglichen Vereinbarungen angemessen Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Wissenschaftsrat oder andere beauftragte unabhängige Institutionen im Rahmen einer Evaluation strukturelle Empfehlungen für den Standort bzw. die Universitätsmedizin im Allgemeinen formuliert.
- (2) Der Kooperationsvertrag wird in regelmäßigen Abständen überprüft und entsprechend der Ergebnisse der Prüfung angepasst, erstmalig im Jahr 2021. Für die Evaluation ist der Kooperationsausschuss verantwortlich.

§ 25

Vertragsbeginn

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Es ist denkbar, dass die Parteien sich vor Abschluss der Einzelvereinbarungen dazu entschließen, einzelne Professuren auszuschreiben und zu besetzen. Hierzu werden die Parteien ggfs. gesonderte Vereinbarungen schließen, die dann später durch die Einzelvereinbarungen ersetzt werden. Falls bei den Trägern hierdurch Kosten anfallen, werden diese Vereinbarungen auch die Kostentragung regeln.

§ 26

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von fünf Jahren zum 30. September von und gegenüber jedem einzelnen Vertragspartner

ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Weiterhin kann sie vor Abschluss der Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Träger von diesem und von der Universität gegenüber diesem jederzeit ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) ein Vertragspartner wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung wiederholt oder dauerhaft nicht erfüllt bzw. nicht erfüllen kann;
- b) ein Vertragspartner entgegen den Bestimmungen dieses Vertrags einen Kooperationsvertrag mit einer anderen Hochschule eingeht und dieser Kooperationsvertrag die Erbringung von Tätigkeiten in Forschung und/oder Lehre zum Inhalt hat;
- c) von der Universität nach diesem Vertrag bereitgestellte Gelder nachweislich von einer dem Vertragspartner zurechenbaren Person veruntreut werden;
- d) bei einem Vertragspartner ein Zustand eintritt, der in einem Vergabeverfahren einen Ausschluss gemäß §§ 123 oder 124 GWB rechtfertigen würde und der Vertragspartner auf Verlangen der Universität Bielefeld nicht unverzüglich Maßnahmen der Selbstreinigung gemäß § 125 Abs. 1 GWB ergreift;
- e) der Universität entgegen den Bestimmungen dieses Vertrags die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen auch nach Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Nachfrist insgesamt verweigert wird oder diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden.

In einem Fall gemäß lit. a) ist die Kündigung nur durch und gegenüber denjenigen/demjenigen Träger zulässig, mit dem keine Einzelvereinbarung zustande gekommen ist; in den übrigen Fällen ist eine Kündigung durch diejenige Vertragspartei ausgeschlossen, der das den Kündigungstatbestand auslösende Verhalten anzulasten ist. Soweit eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund des Fehlverhaltens eines der Träger ausgesprochen wird, führt dies zum Ausscheiden dieses Trägers aus dem Kreis der Vertragsparteien.

- (2) Das Ausscheiden eines der Träger führt nicht zur Beendigung des gesamten Vertrages. Dieser wird vielmehr mit den übrigen Trägern fortgesetzt. Die Vertragspartner entscheiden einvernehmlich über eine evtl. Übernahme der Lehrleistung des ausgeschiedenen Trägers durch die übrigen Träger und ggf. über die Verteilung untereinander.
- (3) Mit dem Ende dieses Rahmenvertrags zwischen der Universität und einem Träger enden auch sämtliche mit diesem Träger bestehenden Einzelvereinbarungen.

§ 27

Keine Gesellschaft

- (1) Die Parteien gehen bei Vertragsschluss davon aus, dass weder durch diesen Vertrag noch durch die Einzelvereinbarungen eine Gesellschaft begründet wird.
- (2) Sollte entgegen der Zielsetzung der Parteien durch einen der in Abs. 1 genannten Verträge eine Gesellschaft entstehen, so soll dies nach dem Willen der Parteien eine Innengesellschaft sein. Soweit erforderlich, werden sich die Parteien in einem solchen Fall nach Treu und Glauben auf eine Anpassung der Bestimmungen dieses Vertrags einigen, die darauf abzielt, dass bei Vertragsschluss gewünschte Ergebnis in inhaltlicher Hinsicht so weit wie möglich aufrecht zu erhalten.
- (3) In keinem Fall ist die Bildung eines Gesamthandsvermögens oder eines eigenständigen Rechtsträgers beabsichtigt.
- (4) Die Parteien werden gegenüber Dritten nicht den Anschein erwecken, dass sie gesellschaftsvertraglich miteinander verbunden sind oder sogar einen Rechtsträger gegründet haben. Sie werden insbesondere keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Namen des Universitätsklinikums OWL der Universität Bielefeld abgeben. Wenn und soweit eine Partei dieses Vertrages aufgrund einer durch diesen Vertrag entstehenden gesamtschuldnerischen Haftung aller oder einzelner Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. aufgrund des Bestehens einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, – von einem Dritten in Anspruch genommen wird, gilt Folgendes: Nur diejenigen Parteien, die die konkrete Inanspruchnahme (mit-)verursacht haben, tragen im Innenverhältnis die Kosten der Rechtsverteidigung, haben die ggf. berechtigten Ansprüche des Dritten zu erfüllen und stellen diejenigen Parteien, die die konkrete Inanspruchnahme nicht (mit-)verursacht haben von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 28**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages, das Land NRW eine Vertragskopie.
- (2) Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Durch diesen Vertrag soll keine Vertretungsmacht zur Vertretung der Parteien untereinander oder nach außen erteilt werden. Ausnahmen gelten, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt ist.
- (4) Durch diesen Vertrag werden keine Rechte oder Ansprüche zugunsten Dritter begründet.
- (5) Die Vertragsparteien können gegenüber Ansprüchen einer Vertragspartei die Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für etwa vorhandene Regelungslücken.
- (7) Sind Bestimmungen dieses Vertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.